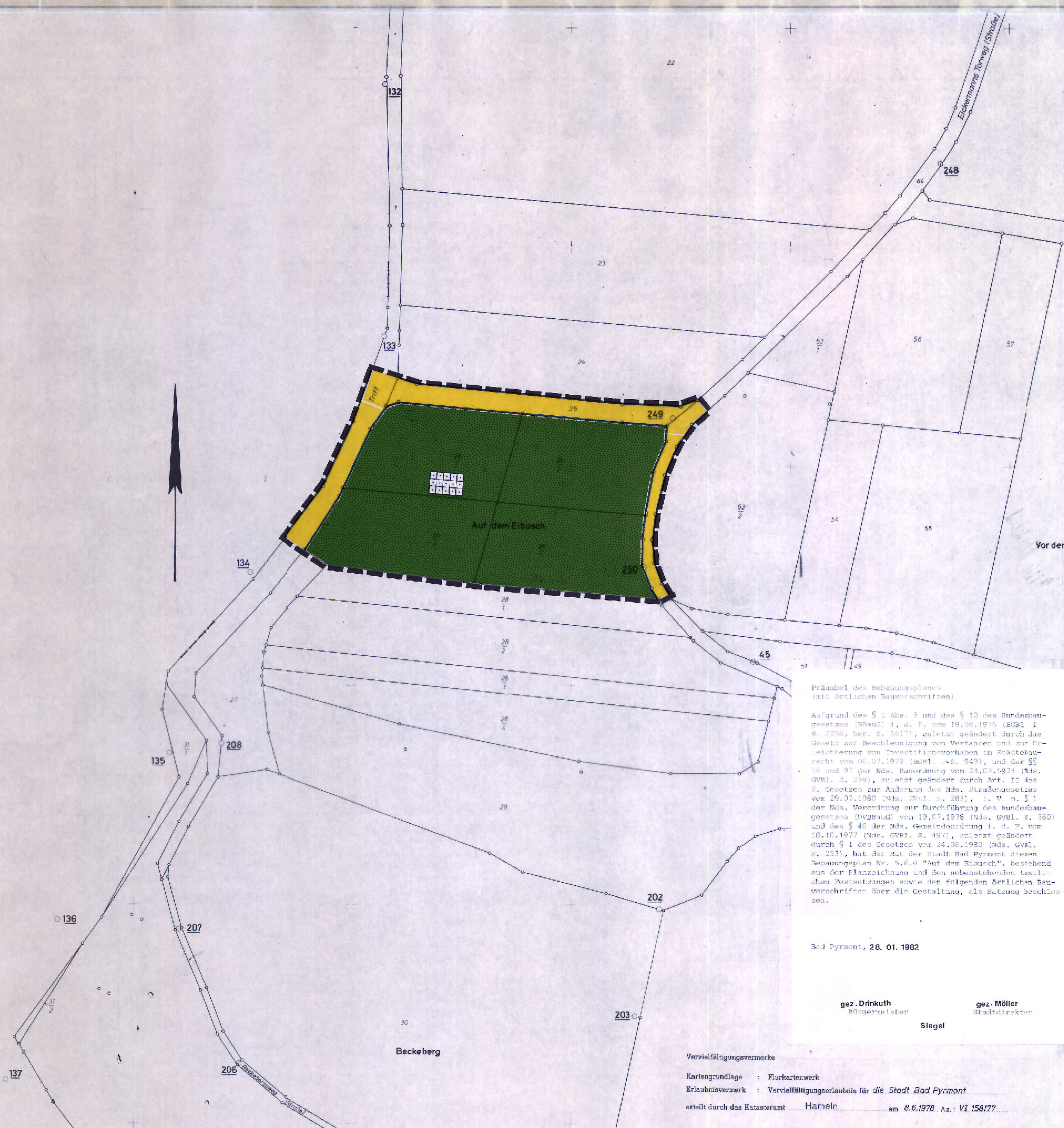


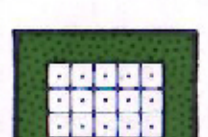


PLANZEICHENERKLÄRUNG

VERKEHRSFLÄCHEN

-  Straßenverkehrsflächen
-  Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

PRIVATE GRÜNFLÄCHE

-  Dauerkleingärten

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Gem. § 9(1) BBauG dürfen auf den bestehenden Einzelkleingartenparzellen Gartenlauben bis zu einer Grundfläche von 20m² zugelassen werden; zusätzlich sind bis zu 7m² überdachter offener Sitzplatz gestattet. Es ist jeweils nur 1 Gebäude auf jeder Parzelle zulässig.
2. Gem. § 9(1)3 BBauG wird die Mindestgröße für eine Kleingartenparzelle auf 2700m² festgesetzt.

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

nach § 9(4) BBauG i.V.m. §§ 98 und 56 NBauO und § 1 DVBBauG vom 19.06.1978 (NGVBI 39/78 S. 560) i.V.m. VO vom 15.05.1979 (NGVBI 15/79 S. 121)

§ 1

Farbgestaltung

Die Außenhaut und Dachabdeckung der Gebäude sind in folgenden RAL-Tönen zulässig: RAL 3005, 3007, 3009, 5008, 6003-6009, 6014, 6015, 6020, 6022, 7008-7022, 7024, 7026, 7039, 8007-8022.

§ 2

Materialien

Kunststoffe und Wellbleche sowie spiegelnde Materialien werden nicht zugelassen.

§ 3

Die Dachneigung soll zwischen 8° und 22° betragen.

§ 4

Die Traufhöhe darf max. 2,50 m über natürlichem (vorhandenem) Gelände betragen. Diese Höhe darf auch teilweise nicht überschritten werden.

§ 5

Gartenarchitektonische Elemente (lebende Hecken; Bretterzäune usw.) zur Abschirmung dürfen max. 1,80 m hoch und auf 3 Seiten max. 10,0 m lang sein.

Präambel des Bebauungsplanes (mit örtlichen Bauvorschriften)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.06.1976 (BGBl. I S. 2756, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Vereinfachung von Investitionsverfahren in Städtebaurecht vom 06.07.1978 (BGBl. I S. 940), und der §§ 56 und 97 der Nds. Bauordnung vom 23.07.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Art. II des 2. Gesetzes zur Änderung des Nds. Straßengesetzes vom 29.07.1980 (Nds. GVBl. S. 283), i. V. m. § 1 der Nds. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.07.1978 (Nds. GVBl. S. 560) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24.06.1980 (Nds. GVBl. S. 253), hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont diesen Bebauungsplan Nr. 5.6.0 "Auf dem Eibusch", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Bad Pyrmont, 28. 01. 1982

gez. Drinkuth
Bürgermeister

gez. Möller
Stadtdirektor

Siegel

Vervielfältigungswerkzeuge

Kartengrundlage : Flurkartenwerk

Erlaubnisvermerk : Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Bad Pyrmont

erteilt durch das Katasteramt Hameln am 8.6.1978, Az.: VI 158/77



STADT BAD PYRMONT

LANDKREIS HAMELN - PYRMONT

BEBAUUNGSPLAN NR. 5.6.0 Kleingartengebiet „Auf dem Eibusch“

Maßstab 1:1000

Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 20.11.1979, die Ausarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 5.6.0, beschlossen. Der Ausstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 26.11.1979, öffentlich durch Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekanntgegeben. gez. Möller Stadtdirektor Siegel	Vervielfältigungswerkzeuge Kartengrundlage: Flurkartenwerk Plan: 7 Maßstab: 1:1000 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Bad Pyrmont erteilt durch das Katasteramt Hameln am 8.6.1978, Az.: VI 158/77 gez. Möller Stadtdirektor Siegel	Die Planentwurf entspricht dem Inhalt des Lageplans und zeigt die städtebaulichen sowie strukturellen Änderungen und die städtebauliche Ausgestaltung nach § 2 Abs. 1 BBauG. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übereinstimmung der neu zu bildenden Grenzen in der Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich. Hameln, den 27. 01. 1982 IV. H. Lange Verwaltungsleiter Siegel	Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Stadtdirektor Bad Pyrmont. Bad Pyrmont, den 16.6.1981 (Egner) Stadtdirektor Planverfasser Siegel	Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 26.6.1981, den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung genehmigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 1 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 6.7.1981, öffentlich durch Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekanntgegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 20.7.1981 bis 20.8.1981, gemäß § 2a Abs. 1 BBauG öffentlich ausgestellt. Bad Pyrmont, den 28. 01. 1982 gez. Möller Stadtdirektor Siegel	Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Begründung und Anmerkungen gemäß § 2a Abs. 1 BBauG in seiner Sitzung am 22.10.1981, als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen. Bad Pyrmont, den 28. 01. 1982 gez. Möller Stadtdirektor Siegel	Der Bebauungsplan ist mit Verlegung des Landkreises Hameln-Pyrmont (Az. 61-2-5/5.6.0-3/92, vom heutigen Tag unter Aufhebung der bisherigen Satzung (§ 10 BBauG) gemäß § 2a Abs. 1 bis 4 BBauG genehmigt und öffentlich ausgestellt. Hameln, den 02. 08. 1982 Landkreis Hameln - Pyrmont In Auftrag gez. Marten Leitender Baudirektor Siegel	Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 23.09.1982, den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung genehmigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 1 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.09.1982, öffentlich durch Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekanntgegeben. Bad Pyrmont, den 23.11.1982 gez. Möller Stadtdirektor Siegel	Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 10.11.1982, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hameln-Pyrmont bekanntgegeben worden. Der Bebauungsplan ist gemäß am 10.11.1982 rechtsverbindlich geworden. Bad Pyrmont, den 23.11.1982 gez. Möller Stadtdirektor Siegel	Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden. Bad Pyrmont, den 10. November 1983 Der Stadtdirektor i.A. gez. Egner Baudirektor Siegel
--	--	---	--	--	--	---	--	---	--